

ERLÄUTERUNG ZU ANLAGE 2: DIENSTLICHE NUTZUNG DES FAHRZEUGES

In der Anlage 2 der Unterlagen, die für die Beantragung eines Abrufscheins bei der BEGECA vorgelegt werden sollen, müssen die Mitarbeitenden die Erfüllung bestimmter Bedingungen bestätigen. Die dort gebrauchten Formulierungen sind komplex und stellen eine Synopse aus der verschiedenen Dokumenten der Hersteller dar, auf die sich alle geeinigt haben.

So heißt es unter Punkt 1: *„dass das Kraftfahrzeug zu zwei Drittel seiner Nutzung (nach Wegstrecke oder Zeit) für dienstliche Zwecke im Rahmen der o. g. Firma/Dienststelle eingesetzt wird“*

Nach dem Verständnis der uns rahmenvertraglich verbundenen Fahrzeughersteller ist die sogenannte 2/3 – Nutzung eines Fahrzeuges auch erfüllt, wenn das Fahrzeug durch die auch gelegentlich dienstliche Nutzung überwiegend der privaten Nutzung entzogen ist. Hierzu zählen auch die Fahrten von und zur Arbeitsstelle.

Unter Punkt 3 heißt es: *dass die Firma/Dienststelle entsprechend dem Einsatz des Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke nach Maßgabe der jeweils gültigen Reisekostenrichtlinien im Rahmen einer Kilometerpauschale oder einer anderen Vergütung anteilig die Kosten trägt für Verzinsung des Kaufpreises, Abschreibung, Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, Kraftfahrzeugsteuer und Betriebskosten bzw. bei Fehlen einer Kaskoversicherung das volle Risiko für Verlust oder Beschädigung während der dienstlichen Nutzung*

Entscheidend für unsere Partner ist, dass bei Nutzung für Dienstfahrten der Dienstgeber eine Wegstecken Entschädigung gemäß einer geltenden Reisekosten Richtlinie zahlt. Damit ist diese Bedingung hinlänglich erfüllt.

Zum Thema „Geldwerter Vorteil“:

Nach einem Brief des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder im Januar 2015 gehören Preisvorteile nur noch dann zum Arbeitslohn und sind damit der Versteuerung zu unterwerfen, wenn der Arbeitgeber an der Beschaffung dieser Preisvorteile aktiv mitgewirkt hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Sie die Preisvorteile aus von Ihnen selbst genutzten BEGECA-Großkundenverträgen nicht mehr versteuern müssen; z. B. beim Bezug eines dienstlich genutzten Privatfahrzeugs.